

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Freistaat Thüringen haben mit Stand vom 31. Dezember 2018 rund 33.780 ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in insgesamt 1.609 Freiwilligen Feuerwehren Dienst geleistet. Nachdem die Zahl ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger jahrelang rückläufig war, gab es im Jahr 2018 erstmals wieder eine leichte Zunahme. Diesen positiven Trend gilt es langfristig gerade vor dem Hintergrund zu erhalten, dass es sich aufgrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum zunehmend schwierig gestaltet, vor allem tagsüber die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) geregelte Einsatzgrundzeit von zehn Minuten nach der Alarmierung durch eine Freiwillige Feuerwehr mit ausreichender Zahl von Angehörigen der Einsatzabteilung sicherzustellen. Privaten Arbeitgebern ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger ist derzeit aufgrund der Bestimmung des § 14 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) auf Antrag nur das für Einsatzzeiten fortgezahlte Arbeitsentgelt vom Aufgabenträger der Freiwilligen Feuerwehr, aber kein Ausgleich für die entgangene Wertschöpfung zu zahlen. Deshalb ist es für ortsansässige Arbeitgeber unter Umständen nachteilig, ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige zu beschäftigen. Dieser Umstand verstärkt sich noch mehr bei Gemeinden und Städten mit Stützpunktfeuerwehren oder anderen Feuerwehren und überörtlichem Ausrückebereich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG, deren ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Regel häufiger zu Einsätzen gerufen werden. Zur langfristigen Sicherung des Personalbedarfs bei Freiwilligen Feuerwehren für eine Sicherstellung der Einsatzgrundzeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürFwOrgVO und zum Ausgleich von Nachteilen bei der ortsnahen Beschäftigung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wäre daher eine Entlastung der betroffenen privaten Arbeitgeber bei den Sozialabgaben förderlich.

Ferner hat sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestätigt, dass es näherer Ausführungsvorschriften zum Begriff der Katastrophe nach § 25 ThürBKG sowie klarer Kriterien zur Feststellung und Bekanntgabe des Katastrophenfalls nach § 34 ThürBKG bedarf. Bereits in der Vergangenheit zeigte sich, dass insbesondere Starkregen- und Sturmergebnisse mit hohen Folgekosten für die betroffenen Städte und Gemeinden, Befugnisse nach § 30 ThürBKG und finanzielle Hilfen aus dem Katastrophenschutzfonds nach § 45 ThürBKG erfordern.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), soll eine Beteiligung des Aufgabenträgers der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG an den Kosten der Sozialversicherung, die ein privater Arbeitgeber für ortsnah im Sinne der Einsatzgrundzeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürFwOrgVO beschäftigte ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aufbringen muss sowie deren anteilige Refinanzierung durch den Freistaat Thüringen geregelt werden. Ferner wird eine zusätzliche Verordnungsermächtigung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums zur Feststellung des Katastrophenfalls nach § 25 ThürBKG in § 54 ThürBKG ergänzt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen, nicht mehr zeitgerechten Rechtslage.

D. Kosten

Mehrkosten durch eine anteilige finanzielle Beteiligung des Freistaats Thüringen mittels Zuschuss an den kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG, der sich an den Kosten der Sozialversicherung, die ein privater Arbeitgeber für ortsnah beschäftigte ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aufbringen muss, beteiligt. Die Mehrkosten, die pauschaliert auf 20,00 Euro je Monat einen jährlichen Betrag von circa 8.000.000,00 Euro ausmachen, sind aus dem Aufkommen des Freistaats Thüringen aus der Feuerschutzsteuer und im Übrigen aus dem Landeshaushalt zu refinanzieren.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Zusätzliche Altersversorgung, Sozialversicherung"

b) Der bisherige Regelungsinhalt wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Privaten Arbeitgebern, die Feuerwehrangehörige ortsnah nach der jeweils geltenden Einsatzgrundzeit beschäftigen, kann von den kommunalen Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 unter Beteiligung des Landes ein pauschaler Zuschuss zu den Kosten der Sozialversicherung der Feuerwehrangehörigen gewährt werden."

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. die Höhe des Zuschusses nach § 14 a Abs. 2, seine Auszahlung und die Beteiligung des Landes,"

bb) Die bisherigen Nummern 5, 6 und 7 werden die Nummern 6, 7 und 8.

cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

"9. die Voraussetzungen, unter denen bei Großschaden- und anderen Ereignissen der Katastrophenfall nach § 34 festzustellen und bekannt zu geben ist,"

dd) Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 10 bis 13.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5, 7, 8, 9 und 11 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für Soziales, Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 und 10 auch im Einvernehmen mit den für Angelegenheiten der Industrie, des Bauwesens und der übrigen gewerblichen

Wirtschaft zuständigen Ministerien und im Fall des Absatzes 1 Nr. 10 im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 11 und 12 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das flächendeckende System des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe basiert auf der gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr einzurichten und zu unterhalten. In der Regel sind dies Freiwillige Feuerwehren, da eine Vorkhaltung von hauptamtlichem Personal zur Gefahrenabwehr nur von größeren Städten geleistet werden kann.

In Thüringen sind derzeit mehr als 33.000 Bürger Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr. Nachdem in den vergangenen Jahren ein drastischer Rückgang der Angehörigen von Einsatzabteilungen Freiwilliger Feuerwehren zu verzeichnen ist, die Mobilität im Arbeitsleben zugenommen hat und die demografische Entwicklung in weiten Teilen des ländlichen Raumes Nachwuchsschwierigkeiten zur Folge haben, wird es immer schwieriger, die ständige Einsatzbereitschaft von Freiwilligen Feuerwehren unter Einhaltung der Einsatzgrundzeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürFwOrgVO zu gewährleisten. Deshalb soll es den zuständigen Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 ThürBKG gesetzlich ermöglicht werden, privaten Arbeitgebern einen Zuschuss zu den Kosten der Sozialversicherung für dort ortsnah innerhalb der Einsatzgrundzeit beschäftigte ehrenamtliche Feuerwehrangehörige unter Beteiligung des Landes hieran zu gewähren.

Ferner bedarf gerade aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und der Ausrufung des Katastrophenfalls hierzu in einem Bundesland näherer Vorschriften zur rechtssicheren Feststellung des Katastrophenfalls und seiner Bekanntgabe nach § 34 ThürBKG im Freistaat Thüringen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Regelung ist aufgrund des anzufügenden Absatz 2 zu erweitern.

Zu Buchstabe b

Da dem § 14 a ein neuer Absatz 2 anzufügen ist, wird dessen unveränderte bisherige Regelung Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die Einführung der Möglichkeit eines pauschalen Zuschusses zu den Kosten der Sozialversicherung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die private Arbeitgeber ortsnah in der Einsatzgrundzeit beschäftigen, soll die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 ThürBKG in die Lage versetzen, Anreize zu schaffen, damit ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in ihrem Gemeinde- beziehungsweise Stadtgebiet ortsnah beschäftigt werden. Gleichzeitig werden private Arbeitgeber bei den Kosten der Sozialversicherung für den jeweiligen Arbeitnehmer, der Feuerwehrange-

höriger ist, entlastet, was einen gewissen Ausgleich für die bei Feuerwehreinsätzen dem privaten Arbeitgeber entgangene Wertschöpfung des jeweiligen Arbeitnehmers als Feuerwehrangehörigen bieten kann. Nähere Regelungen zur Höhe des Zuschusses, seiner Auszahlung und der Beteiligung des Landes hieran bleibt einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG vorbehalten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine Regelung von Höhe und Auszahlung des Zuschusses zu den Kosten der Sozialversicherung sowie der Beteiligung des Landes hieran werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dies ist erforderlich, um einzelfallbezogene Lösungen für jeden Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG zu ermöglichen. Eine Mustervereinbarung zwischen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG und privatem Arbeitgeber zur Zahlung des Zuschusses zu den Kosten der Sozialversicherung nach § 14 a Abs. 2 ThürBKG mit Bedingungen hierzu und Kündigungsrechten soll Gegenstand der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG sein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund neu eingefügter Nummer 5 in § 54 Abs. 1 ThürBKG verschieben sich die Nummerierungen der bisherigen Nummern 5, 6 und 7.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Voraussetzungen zur Feststellung und Bekanntgabe des Katastrophenfalls nach § 34 ThürBKG können nunmehr landeseinheitlich in einer Rechtsverordnung geregelt werden, was den von einer Katastrophe betroffenen Gemeinden, Städten und Landkreisen einen unkomplizierten, rechtskonformen Zugriff auf finanzielle Mittel des Katastrophenschutzfonds nach § 45 ThürBKG eröffnet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Aufgrund neu eingefügter Nummer 9 in § 54 Abs. 1 ThürBKG verschieben sich die Nummerierungen der bisherigen Nummern 8, 9, 10 und 11.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der in § 54 Abs. 1 ThürBKG neu ausgebrachten Nummern 5 und 9 ist die Regelung des Absatzes 2 anzupassen, da für die neu ausgebrachten Verordnungsermächtigungen aus Gründen der Rechtssicherheit ebenfalls ein Einvernehmen mit den hiervon mittelbar oder unmittelbar betroffenen Ministerien herzustellen ist.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga